

ILFD/Vorentwurf vom 17.08.2020

Gesetz zur Änderung der Organisation der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 17.1 | 17.3 | 17.4 | 17.5 | **18.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 20xx-DIAF-xx des Staatsrats vom XXX;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [18.1](#) (Ombudsgesetz (OmbG), vom 25.06.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

Kantonale Behörde (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator wird administrativ in die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (die Behörde) integriert.

² Im Bereich der Mediation hat die kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission (die Kommission) folgende Aufgaben:

-
- a) Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung der Mediationstätigkeit durch die kantonale Mediatorin oder den kantonalen Mediator, der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Erfordernissen des Datenschutzes sicher.
 - b) Sie führt das Verfahren zur Ernennung der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators für den Staatsrat durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten.
 - c) Sie nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die die Mediation betreffen.
 - d) Sie übt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Mediationstätigkeit aus.
 - e) Sie sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators gewährleistet ist.

³ Die Kommission erhält den Tätigkeitsbericht der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators und fügt ihn unverändert in ihren Bericht an den Grossen Rat ein. Sie kann ihre eigenen Einschätzungen dazu separat anfügen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator ist bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei dauerhafter Verhinderung der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators bezeichnet der Staatsrat nach Stellungnahme der Kommission eine Person, die das Amt interimistisch ausübt.

² Bei punktueller Verhinderung wird die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator von einer von der Kommission dazu bestimmten Person vertreten.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Das Abberufungsverfahren wird vom Staatsrat auf Antrag der Kommission eröffnet.

³ Der Staatsrat kann die kantonale Mediatorin oder den kantonalen Mediator auf Antrag der Kommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal, die sinngemäss gelten, vorläufig in ihrer oder seiner Tätigkeit suspendieren.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Ihr oder sein Budget wird in das in Artikel 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz vorgesehene Globalbudget integriert.

³ *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Dies gilt ebenso für die Mitglieder der Kommission und das Personal der Behörde, insofern als sie oder es mit der kantonalen Mediatorin oder dem kantonalen Mediator beim Ausüben ihrer oder seiner Tätigkeit zusammenarbeiten.

Art. 12 Abs. 2a (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

^{2a} Bei Bedarf kann die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator die Kommission um Unterstützung ersuchen. Sie oder er ist jedoch nicht verpflichtet, sich nach deren Meinung zu richten.

³ Sie oder er informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre oder seine Tätigkeit und richtet ihren oder seinen Jahresbericht an die Kommission, die diesen nach Artikel 6 Abs. 3 in ihren eigenen Bericht integriert. Dabei wird die Anonymität der Personen, welche die Intervention der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators beantragt haben, gewahrt. Dasselbe gilt, ausser in Ausnahmefällen, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beschuldigten Behörden.

⁴ Beschreibt die Mediatorin oder der Mediator in ihrem oder seinem Jahresbericht die Tätigkeit in Zusammenhang mit einer identifizierbaren Behörde oder Person, muss sie oder er ihr die Möglichkeit geben, eine schriftliche Stellungnahme dazu einzufügen.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Das Mediationsverfahren kann ohne das Einverständnis der betroffenen Person und der für das Dossier zuständigen Kantonsbehörde nicht eröffnet oder weiterverfolgt werden.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommission ist die vorgesetzte Behörde im Sinne dieser Bestimmungen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Eingang eines Gesuchs entscheidet die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator in Anwendung von Artikel 13, ob und gegebenenfalls wie sie oder er sich mit der Angelegenheit befassen will.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschliesst die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator, ein Gesuch zu prüfen, so informiert sie oder er die anderen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äussern. Unterbricht eine der Parteien die Mediation, geht die kantonale Mediatorin oder der kantonale Mediator nach Artikel 20 Abs. 2 vor.

II.**1.**

Der Erlass SGF [17.1](#) (Gesetz über den Datenschutz (DSchG), vom 25.11.1994) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Ausserdem kann der Staatsrat für weitere Arten von Datensammlungen, die die Rechte der betroffenen Personen offensichtlich nicht gefährden, Ausnahmen von der Anmeldepflicht vorsehen. Er holt vorgängig die Stellungnahme der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission ein.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat bestimmt die Mindestanforderungen in diesem Bereich. Er holt vorgängig die Stellungnahme der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission ein.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über den Datenschutz wird von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ausgeübt.

Art. 29a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation setzt sich aus einer Kommission, einer oder einem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz, einer oder einem Datenschutzbeauftragten und einer kantonalen Mediatorin oder einem kantonalen Mediator zusammen.

³ Die Aufgaben, die sie in den Bereichen des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten wahrnimmt, werden in den einschlägigen Gesetzgebungen geregelt.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrats gewählt werden. Ihr Sekretariat wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten und der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz gemeinsam geführt. Für die Dossiers in Zusammenhang mit den Mediationstätigkeiten kann das Sekretariat von der kantonalen Mediatorin oder dem kantonalen Mediator geführt werden.

Art. 30a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kommission übt die allgemeine Aufsicht auf dem Gebiet des Datenschutzes aus. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

a^{ter}) (neu) Sie führt das Verfahren zur Ernennung der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten für den Staatsrat durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten;

² Die Kommission erstattet dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Tätigkeit der beiden Beauftragten und der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators. Sie kann, sofern dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen informieren.

Art. 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Beschreibt die oder der Beauftragte in ihrem oder seinem Bericht an die Kommission die Tätigkeit in Zusammenhang mit einer identifizierbaren Behörde oder Person, muss sie oder er ihr die Möglichkeit geben, eine schriftliche Stellungnahme dazu einzufügen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

³ Sie verfügt über ein Globalbudget, dessen Betrag alljährlich bei der Verabschiedung des Staatsvoranschlags festgelegt wird. Die Kommission entscheidet über die Aufteilung der Ressourcen entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen der Behörde.

2.

Der Erlass SGF [17.3](#) (Gesetz über die Videüberwachung (VidG), vom 07.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Oberamtsperson ist für die Ausstellung der Bewilligung zuständig; sie entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation und gegebenenfalls derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Einrichtung der Überwachungsanlage vorgesehen ist. Den Organen, die Stellung genommen haben, wird eine Kopie des Entscheides zugestellt.

3.

Der Erlass SGF [17.4](#) (Gesetz über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG), vom 02.11.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Anhörung der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation darf der Staatsrat das automatisierte Bearbeiten von heiklen Daten bewilligen, wenn das unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten. Allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten müssen aber berücksichtigt werden.

4.

Der Erlass SGF [17.5](#) (Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), vom 09.09.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 33a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Empfehlung der oder des Beauftragten und der Entscheid des öffentlichen Organs werden durch einen Entscheid der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission ersetzt, wenn das Zugangsgesuch an folgende Stellen gerichtet wurde:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Personen und Organe nach den Artikeln 2 Abs. 1 Bst. c und 20 Abs. 1^{bis} sind zur Beschwerde gegen Entscheide, die gegen sie von der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission getroffen wurden, berechtigt.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die übrigen Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten werden von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation getroffen; diese übt ausserdem die Aufsicht über diese Umsetzung aus.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat die kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission folgende Aufgaben:

b^{bis}) (neu) Sie führt das Verfahren zur Ernennung der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz für den Staatsrat durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten;

Art. 41 Abs. 4 (neu)

⁴ Wenn die oder der Beauftragte das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, veröffentlicht, oder in ihrem oder seinem Tätigkeitsbericht an die Kommission die Tätigkeit in Zusammenhang mit einer identifizierbaren Behörde oder Person beschreibt, muss sie oder er ihr die Möglichkeit geben, eine schriftliche Stellungnahme dazu einzufügen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]